

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Baumaßnahme: Klinikum Schloss Winnenden – ZfP-KSW-Energietrasse MRV
in: 71364 Winnenden
Angebot für: 42113 Nahwärme Ringschluss

11 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat den Architekten/Ingenieur:

Bekanntgabe bei Auftragserteilung

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

12 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

Lager und Arbeitsplätze:

in Abstimmung mit der Objektüberwachung

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

in Abstimmung mit der Objektüberwachung

Wasseranschlüsse; Durchmesser:

in Abstimmung mit der Objektüberwachung

Stromanschlüsse, Leistung:

in Abstimmung mit der Objektüberwachung

13 Bauwasser und Baustrom (§ 4 VOB/B)

Die Kosten für den Verbrauch von Wasser und Energie trägt in Abweichung von § 4 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B in Teilen der Auftraggeber.

Für Bauwasser werden dem AN 0,25 % der jeweiligen Nettoabrechnungssumme bei Abschlags- und Schlussrechnungen in Abzug gebracht.

14 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

15 Baustelleneinrichtungsplan (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

16 Vorauszahlung (§ 16 Abs. 2 VOB/B)

Für dieses Bauvorhaben wird folgende Vorauszahlung gewährt:

_____ % der Auftragssumme (einschl. USt.)

Tilgung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen; je Zahlung Tilgung von

_____ % der Vorauszahlung (einschl. USt.), beginnend mit

der 1. Abschlagszahlung

Einbaubeginn der Installationen bzw. betrieblichen

Einbauten Monate nach Beginn der Ausführung

- siehe auch Ziffer. 4. (Sicherheitsleistung)

17 Festpreisbindung bis Ende Bauzeit zzgl. 6 Monate

Der AN hat den Angebotspreis mit einer Festpreisbindung bis Ende Bauzeit zzgl. 6 Monaten einzukalkulieren.

18 Überprüfungsklausel

Der Auftraggeber behält sich für den Fall, dass der zunächst für den Zuschlag vorgesehene Bieter den Vertrag nicht abschließt oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere infolge von Rücktritt, berechtigter Kündigung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen, ausdrücklich vor, den Zuschlag auf das im Vergabeverfahren nächst günstige Angebot eines anderen Bieters zu erteilen.

Dies setzt voraus, dass

- das betreffende Angebot noch innerhalb der Bindefrist gemäß § 10a EU VOB/A steht oder der betreffende Bieter sich bereit erklärt, sein Angebot über die Bindefrist hinaus zu den ursprünglich angebotenen Konditionen aufrechtzuerhalten, und
- keine wesentlichen Änderungen der Zuschlagskriterien oder Vertragsbedingungen erforderlich sind, und
- der betreffende Bieter weiterhin die in den Vergabeunterlagen geforderte Eignung nachweist.

Vor einer Zuschlagserteilung an den nachrückenden Bieter wird der Auftraggeber dessen fortbestehende Eignung gemäß § 15 EU VOB/A überprüfen.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass sie im Falle eines solchen Nachrückens nach gesonderter Aufforderung des Auftraggebers zur Bestätigung ihres Angebots sowie zur Aktualisierung der Nachweise verpflichtet sein können.

Sollte auch der ursprünglich zweitplatzierte Bieter ausfallen, behält sich der Auftraggeber vor, den Zuschlag auch auf das Angebot des drittplatzierten zu erteilen, soweit dessen Angebot entsprechend den oben dargestellten Voraussetzungen weiterhin gültig ist und dessen Eignung bestätigt werden kann.

19 Abwehrklausel

Es gelten ausschließlich die Vergabeunterlagen, die Auftrags-, die Besonderen Vertragsbedingungen sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie einschließlich der Besonderen und Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers sowie die VOB/B in der bei Zuschlag festgelegten Fassung.

Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Ein etwaiger Verweis auf eigene AGB in Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine oder Rechnungen entfaltet keine rechtliche Wirkung.

20 Mehrkosten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahme

Kosten, die aufgrund einer Pandemie für die nachfolgende Maßnahmen auf der Baustelle zusätzlich anfallen, werden nachfolgend geregelt:

20.1 Unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen

Bereitstellung durch AG:

- Erweitern von sanitären Anlagen (z.B. zusätzliche Sanitärcontainer auf der Baustelle), einschließlich erhöhter Verbrauchskosten für Strom und Wasser, soweit der Verbrauch von Strom und Wasser nicht ohnehin vom Auftraggeber getragen wird.
- Lokale Desinfektionsvorrichtungen

Bereitstellung durch AN:

- Hygienebedingte persönliche Schutzbekleidung (Masken, Handschuhe, etc.)
- Hygienemittel

20.2 Hygiene unterstützende Maßnahmen

Bereitstellung durch AG:

- Hinweise und Warntafeln

Bereitstellung durch AN:

- Anpassen der Sozialbereiche (z.B. zusätzliche Wohncontainer auf der Baustelle)
- Mehraufwand (Anmieten) von Fahrzeugen für den täglichen Personentransport zur Baustelle sowie die Mehrkosten für die Fahrten

Die Kosten für Pandemie bedingten Maßnahmen sind Bestandteil der kalkulierten Einheits- und Pauschalpreise (auch bei Nachunternehmer).

21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Für die Gewährleistung des AN gelten die Bestimmungen des § 13 VOB/B, wobei die Gewährleistungsfrist für Mängel am Bauwerk gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B auf 5 Jahre verlängert wird (sofern separate Position im LV).

Hinsichtlich der Wartungsarbeiten gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird vereinbart, dass der AG berechtigt ist, mit den Wartungsarbeiten auch eine Drittfirma zu beauftragen, wenn sichergestellt ist, dass diese Drittfirma fachlich geeignet und personell in der Lage ist, die Wartungsarbeiten ordnungsgemäß auszuführen.
Die Wartungsarbeiten werden in Art und Umfang von der Drittfirma über Wartungsberichte dokumentiert und vom AG bestätigt.

22 Baufristenplan (§ 5 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat einen verbindlichen Baufristenplan aufzustellen und spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber zu übergeben. Nach Zustimmung des Auftraggebers wird dieser Baufristenplan Vertragsbestandteil.

Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten und in 2-facher Fertigung dem AG zu übergeben.

Verschiebt sich der Baustart wegen unvorhergesehenem, werden die Vertragstermine um die verzögerte Zeit verschoben.

23 Datei Austausch

Sämtliche Pläne und relevanter Schriftverkehr werden über einen Projektserver versandt bzw. sind dort abzulegen. Lieferung der Aufmaße auf REB-23.003 Formular, als *d11-Datei, sowie als Ausdruck

24 Mängelmanagement

Vom Bauherren wird vorgegeben, dass für das Mängelmanagement die Software Open Experience genutzt werden muss. Die Software wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Alle Baubegehungen, technischen Begehungen und Abnahmen sind ausschließlich über diese Software zu dokumentieren.

25 Umweltschutz

Besonders hingewiesen wird auf das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der jeweils neuesten Fassung.

25.1 Umweltverträglichkeit von Stoffen bzw. Beachtung der "Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen"

(Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung

Der Begriff „Stoffe“ umfasst auch Zubereitungen, Erzeugnisse, Bauteile und Bauhilfsstoffe.

Auf die Umweltverträglichkeit der Stoffe wird größter Wert gelegt. Für unvermeidliche gefährliche Stoffe muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert, rechtzeitig und kostenfrei die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorlegen. Die gefährlichen Stoffe müssen bei Anlieferung auf die Baustelle entsprechend der GefStoffV gekennzeichnet sein. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren sind rechtzeitig zu treffen.

26 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen

27 Art und Umfang der Leistung

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Werkvertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

1. Die Leistungsbeschreibung (inkl. Klarstellungen zu Bieterfragen)
2. Die Besonderen Vertragsbedingungen
3. Etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
4. Etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
5. Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

28 Besichtigungen von Baustellen

Der Auftragnehmer hat sich vor der Angebotsabgabe durch Einsicht in die Pläne und sonstige Unterlagen, Besichtigung der Baustelle usw. ein genaues Bild über die Art und den Umfang der ausgeschriebenen Leistungen zu verschaffen.

Unklarheiten sind mit dem Auftraggeber bzw. mit seinen Erfüllungs- und Verrichtungshilfen zu klären.

Der Auftragnehmer kann sich weder entlasten noch Ansprüche erheben, wenn er gegenüber den aus den Verdingungsunterlagen ersichtlichen, anders geartete örtliche Verhältnisse hätte erkennen können oder müssen. Die Besichtigung von Baustellen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.

29 Baustellen/ Webcam

Der gesamte Baufortschritt wird über eine Webcam dokumentiert (4 Bilder pro Stunde).

30 Bauschild

Die Präsentation der an der Baumaßnahme beteiligten Planungsbüros, freischaffenden Mitarbeiter und ausführenden Unternehmen erfolgt ausschließlich auf dem bereitgestellten Bauschild. Die am Bau beteiligten Firmen und Büros haben die Möglichkeit, sich auf dem Bauschild zu benennen. Die anteiligen Kosten für die Beschriftung, Montage und Demontage der entsprechenden Schriftleisten in Höhe von 80 € werden dem AN in Abzug gebracht.

31 Angaben zum Farb- und Materialkonzept

Der Auftragnehmer hat spätestens mit Stellung der Schlussrechnung dem Auftraggeber eine Auflistung der tatsächlich verwendeten Materialien mit genauen Farbangaben sowie Firmenbezeichnung und Datenblatt 1-fach in Papier und digital zu liefern.

32 Rechnungsstellung/ Sicherheitsleistung

32.1 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

32.1.1 Alle Rechnungen sind einzureichen:

Digital auf den Projektserver sowie an

Haus N Energietrasse:

Auftraggeber ZFP-KSW-PL-N-0001@zfp-winnenden.de

und zugleich rechnung@jeggler-architekten.de

32.1.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind digital über den Projektserver einzureichen.

32.2 Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B)

Sicherheit für die Vertragserfüllung (VHB - Bund 421) ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme netto zu leisten.

Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt nach Abnahme und Freimeldung der bei der Abnahme festgestellten Mängel.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (VHB - Bund 422) beträgt 3 v.H. der Summe der Schlussrechnungssumme netto zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

Eine Gewährleistungsbürgschaft ist nach Feststellung des Schlussrechnungsbetrags vorzulegen.

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsdauer.

32.2.1 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs.1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen